

STADT BAD DOBERAN

BV/147/22

Beschlussvorlage
öffentlich



Neue Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt	<i>Datum</i> 09.03.2022
<i>Einreicher:</i> Bürgermeister	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	21.03.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	30.03.2022	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	31.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertreterversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses 026/11 vom 11.04.2011 (Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan) mit der Änderung vom 26.03.2012 014/12.

2. Die Stadtvertreterversammlung beschließt die Festsetzung der Parkgebührenverordnung für die Stadt Bad Doberan gemäß der Anlage 1 zur Beschlussvorlage.

Sachverhalt:

Nach über 10 Jahren soll es zu einer Anpassung der Parkgebühren der Stadt Bad Doberan im Rahmen der Haushaltsplanung kommen. Unter anderem soll durch die reduzierte Gebühr auf dem Waldparkplatz der Verkehr in Heiligendamm gesteuert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	54600 433281 Parkeinrichtungen - Parkgebühren allgemein
Keine haushaltmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Parkgebührenverordnung, Stand 29.03.22 (öffentlich)
2	Kalkulation Parkgebühren (öffentlich)
3	Alte Parkgebührenverordnung (öffentlich)

Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 31.03.2022, nachfolgende Parkgebührenverordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich / Gebührensschuldner

- (1) Die Parkgebührenverordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan mit ihren Ortsteilen Heiligendamm, Althof und Vorder Bollhagen.
- (2) Sie gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist.
- (3) Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß § 1 dieser Verordnung parkt.

§ 2

Festsetzung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für den nachfolgend genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereich – 50 Cent je Stunde -, wobei eine Mindestparkgebühr in Höhe von 20 Cent zu entrichten ist,
 - a) Am Kamp,
 - b) August-Bebel-Straße,
 - c) ZOB in der Beethovenstraße,
 - d) Parkdeck in der Verbindungsstraße,
 - e) Severinstraße,
 - f) Markt –umseitig-,
 - g) Baumstraße bis Einmündung Mittelstraße,
 - h) Neue Reihe bis Einmündung Feldstraße,
 - i) Goethestraße bis zur Hausnummer 21.

- (2) Für den Erwerb einer Monats-Parkkarte für das Parkdeck in der Verbindungsstraße ~~sowie der Straße „Kinderstrand“ und den „Waldparkplatz“ im Ortsteil Heiligendamm~~ ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro, für eine Jahres-Parkkarte eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten. ~~Nicht überdachte Flächen können für monatlich 20,00 Euro angemietet werden, sowie eine Jahres-Parkkarte für eine Gebühr von 200,00 Euro erworben werden.~~

Die Gebührenpflicht besteht für diese Parkbereiche montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

- (3) Für den Parkplatz am Münster besteht die Gebührenpflicht montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und sonntags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wobei die Höchstparkdauer auf 2 Stunden begrenzt ist. Die Gebührenfreiheit an Sonntagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr besteht nicht für Reisebusse.

Für PKW beträgt die Parkgebühr je Stunde „2,00 Euro“, für Reisebusse „4,00 Euro“ je Stunde.

- (4) Für die unter Buchstaben „a“ bis „c“ genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereiche im Ortsteil Heiligendamm, beträgt die Parkgebühr für PKW je Stunde „1,00 Euro“ und zwar montags bis sonntags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr. ~~Tageskarten können für 6,00 Euro erworben werden.~~

- a) Parkplatz in der Seedeichstraße „Saisonparkplatz“,
- b) Parkreihe in der Seedeichstraße in Richtung Börgerende,
- c) Beidseitige Parkreihe in der Straße „Kinderstrand“,

~~Für den unter Buchstaben „d“ genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereich im Ortsteil Heiligendamm, beträgt die Parkgebühr für PKW je Stunde „2,00 Euro“ und zwar montags bis sonntags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr. Tageskarten können für 8,00 Euro erworben werden.~~

- d) Parkplatz Kühlungsborner Straße am Molli-Bahnhof

- (5) Für die PKW-Stellplätze auf dem Waldparkplatz in der Kühlungsborner Straße wird eine Parkgebühr in Höhe von 0,50 Euro je Stunde erhoben. ~~Tageskarten können für 4,00 Euro erworben werden.~~ Für Wohnmobile und Campinganhänger beträgt die Gebühr 3,00 Euro je Stunde. Die Gebührenpflicht besteht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr ~~während der Saison vom 01. April bis 31. Oktober eines Jahres.~~

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 12.04.2011 (1. Änderung vom 30.03.2012) außer Kraft.

Bad Doberan, den -----

Jochen Arenz

Bürgermeister

KALKULATION

	2020	Gebühr alt	neue Gebühr	neue Summe	Differenz	Faktor
Parkscheinautomat						
Severinstraße	12.383,15 €	0,50 €	0,50 €	12.383,15 €	- €	24766,3
Kamp 4	17.728,90 €	0,50 €	0,50 €	17.728,90 €	- €	35457,8
Kamp 12	15.832,00 €	0,50 €	0,50 €	15.832,00 €	- €	31664
August Bebel 2	6.020,80 €	0,50 €	0,50 €	6.020,80 €	- €	12041,6
August Bebel Str. 3	12.365,65 €	0,50 €	0,50 €	12.365,65 €	- €	24731,3
Am Markt 5	13.659,45 €	0,50 €	0,50 €	13.659,45 €	- €	27318,9
Am Markt 13	14.874,65 €	0,50 €	0,50 €	14.874,65 €	- €	29749,3
Baumstraße 08	3.845,95 €	0,50 €	0,50 €	3.845,95 €	- €	7691,9
Neue Reihe 12	2.908,70 €	0,50 €	0,50 €	2.908,70 €	- €	5817,4
ZOB	14.646,40 €	0,50 €	0,50 €	14.646,40 €	- €	29292,8
Waldparkplatz	8.140,30 €	0,35 €	0,50 €	11.629,00 €	3.488,70 €	23258
Seedeichstr 2	8.399,40 €	0,50 €	1,00 €	16.798,80 €	8.399,40 €	16798,8
Seedeichstraße 1	19.205,55 €	0,50 €	1,00 €	38.411,10 €	19.205,55 €	38411,1
Parkplatz Seedeichstr	503,35 €	0,50 €	1,00 €	1.006,70 €	503,35 €	1006,7
Parkplatz Seedeichstraße	22.502,85 €	0,50 €	1,00 €	45.005,70 €	22.502,85 €	45005,7
Kinderstrand 3 Höhe Deck	22.061,25 €	0,50 €	1,00 €	44.122,50 €	22.061,25 €	44122,5
Kinderstrand 2 Liegnitz	6.337,15 €	0,50 €	1,00 €	12.674,30 €	6.337,15 €	12674,3
Kinderstrand 1 Median	32.323,20 €	0,50 €	1,00 €	64.646,40 €	32.323,20 €	64646,4
Bahnhof Heiligendamm	36.337,80 €	0,50 €	2,00 €	145.351,20 €	109.013,40 €	72675,6
Parkplatz Am Münster	21.326,75 €	1,00 €	2,00 €	42.653,50 €	21.326,75 €	21326,75
Goethestraße 18	7.146,45 €	0,50 €	0,50 €	7.146,45 €	- €	14292,9
EASYPARK						
Innenstadt außer Münster	15.464,99 €	0,50 €	0,50 €	15.464,99 €	- €	30929,98
Münster PKW	475,54 €	1,00 €	2,00 €	951,08 €	475,54 €	475,54
Münster Bus	130,87 €	4,00 €	4,00 €	130,87 €	- €	32,7175
Seedeich Kinderstrand	16.847,86 €	0,50 €	1,00 €	33.695,72 €	16.847,86 €	33695,72
Waldparkplatz	533,27 €	0,35 €	0,50 €	761,81 €	228,54 €	1523,62857
Waldparkplatz WOMO Busse	73,82 €	1,00 €	2,00 €	147,64 €	73,82 €	73,82
	332.076,05 €			594.863,41 €	262.787,36 €	

ACT

Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan

Auf Grund des § 6a Abs.6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.12.2010(BGBl. I S. 1748) sowie auf Grund §1der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S.4080), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 11.04.2011, nachfolgende Parkgebührenverordnung für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Parkgebührenverordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan. Sie regelt die Gebührenfestsetzung auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkautomaten oder anderen Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt für den jeweils nachfolgend genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereich *-50 Cent je Stunde-*, wobei eine Mindestparkgebühr in Höhe von 20 Cent zu entrichten ist,
 - a) Am Kamp,
 - b) August- Bebel-Straße,
 - c) ZOB in der Beethovenstraße,
 - d) Parkdeck in der Verbindungsstraße,
 - e) Severinstraße,
 - f) Markt-umseitig,
 - g) Parkplatz auf dem Grundstück Markt 5,
 - h) Baumstraße bis Einmündung Mittelstraße,
 - i) Lettowsberg bis Einmündung Dr.-Leber-Straße,
 - j) Neue Reihe bis Einmündung Feldstraße,
 - k) Am Wallbach,
 - l) GoethestraßeDie Gebührenpflicht besteht für diese Parkbereiche montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- (2) Für den **Parkplatz am Münster** besteht die Gebührenpflicht montags bis samstags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 und sonntags in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr, wobei die Höchstparkdauer auf 2 Stunden begrenzt ist. Die Gebührenfreiheit an Sonntagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr besteht nicht für Reisebusse.
Für *PKW* beträgt die Parkgebühr je Stunde „1,00 EUR“, für *Reisebusse* „4,00 EUR“ je Stunde.

ACT

- (3) Für die unter Buchstaben „a“ bis „e“ genannten, als gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereiche im **Ortsteil Heiligendamm**, beträgt die Parkgebühr für PKW *je Stunde* „50 Cent“ und zwar montags bis sonntags jeweils in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.
- a) Parkplatz in der Seedeichstraße/ Prof.-Dr.-Vogel-Straße,
 - b) Parkplatz in der Seedeichstraße am Golftich,
 - c) Parkreihe in der Seedeichstraße in Richtung Börgerende,
 - d) beidseitige Parkreihe in der Straße „Kinderstrand“.
 - e) Parkplatz Kühlungsborner Straße am Molli-Bahnhof
- f) Für die PKW- Stellplätze auf dem **Waldparkplatz in der Kühlungsborner Straße** wird eine Parkgebühr in Höhe von *0,35 EUR je Stunde* erhoben.
Für *Wohnmobile und Campinganhänger* beträgt die Gebühr *1,00 EUR je Stunde*. Die Gebührenpflicht besteht täglich in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr während der Saison vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres.
- g) In der Straße „Kinderstrand“, Abschnitt: Abgang Hundebadestrand bis Ende der Sackgasse ist das Parken für *Wohnmobile und Campinganhänger* erlaubt.
Während der Saison vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres wird eine Parkgebühr in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr in Höhe von *1,00 EUR je Stunde* erhoben.

§ 3

Festsetzung der Parkgebühren

Die im § 2 dieser Satzung genannten Parkgebühren werden hiermit i.S. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 festgesetzt.

§ 4

Schlußvorschrift

Die im Zusammenhang mit der Straßenbaulast stehenden Genehmigungs- und Anordnungserfordernisse nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 10. Juni 2008 und die 1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung vom 07. Oktober 2008 außer Kraft.

Bad Doberan, 12. April 2011

Polzin
Bürgermeister

ACT

1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Bad Doberan

Auf Grund des § 6a Abs.6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.12.2010(BGBl. I S. 1748) sowie auf Grund §1der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S.4080), wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 26.03.2012, nachfolgende 1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung für das ~~Gemeindegebiet~~ der Stadt Bad Doberan erlassen:

I. Änderung/ Ergänzung

Im § 2 Abs. 1 wird unter Buchstabe „m“ nachfolgende Festsetzung aufgenommen:

„Für den Erwerb einer Monats-Parkkarte für das Parkdeck in der Verbindungsstraße ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR, für eine Jahres-Parkkarte eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR zu entrichten.“

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 30. März 2012

Semrau
Bürgermeister